

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2011 912 vom 10. Dezember 2013**

BE Verwaltungsgericht, 2013-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2011\\_912](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2011_912)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2011 912 du 10 décembre 2013

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2011 912 del 10 dicembre 2013

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 22. August 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 1.2**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.3**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Dez. 2013, UV/11/912, Seite 6

## **E. 2**

Hinsichtlich des Verfahrensanspruchs auf Durchführung einer Parteiverhandlung mit einer Parteibefragung bzw. -anhörung ist Folgendes festzuhalten: Die Parteibefragung ist ein Beweismittel. Auf dessen Abnahme kann verzichtet werden, wenn davon kein entscheidenserheblicher neuer Aufschluss zu erwarten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 27. März 2008, 8C\_287/2007, E. 2.2). Im vorliegenden Fall sind hinreichende medizinische Unterlagen vorhanden. Es ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht überzeugend

begründet, inwiefern von einem Parteiverhör ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden könnte. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) garantiere nebst dem Anspruch auf ein Plädoyer auch das Recht, vor dem Gericht Beweismassnahmen durchzuführen zu lassen, kann ihr nicht beigeplichtet werden. Dem Anspruch auf Öffentlichkeit der Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist Genüge getan, wenn die Partei ein Plädoyer halten kann. Zu Fragen des Beweisverfahrens, namentlich der Beweisabnahme, enthält Art.

## **E. 6**

Ziff. 1 EMRK keinerlei Anordnungen zuhanden der staatlichen Gerichte. Insbesondere beinhaltet der Öffentlichkeitsgrundsatz keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Beweismittel öffentlich und in Anwesenheit der Parteien abgenommen werden (Entscheidung des BGer vom 18. März 2013, 9C\_87/2013, E. 4.1). Die Weigerung, eine Parteibefragung durchzuführen, ist als antizipierte Beweiswürdigung zulässig, wenn der rechtserhebliche Sachverhalt umfassend abgeklärt wurde und von zusätzlichen Beweismassnahmen keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können (vgl. Entscheidung des BGer vom 1. September 2011, 9C\_1032/2010, E. 4.2). Dies ist vorliegend – wie bereits erwähnt – der Fall. Von der Durchführung der beantragten Beweismassnahme ist daher abzusehen. Mit Eingabe vom 17. Februar 2012 hatte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin erklärt, für den Fall, dass der Antrag auf Durchführung einer Parteibefragung abgewiesen werden sollte, werde auf eine EMRK-Schlussverhandlung mit Plädoyer verzichtet. Mit Eingabe vom 10. Mai 2012 beantragte sie erneut eine öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Dez. 2013, UV/11/912, Seite 7 1 EMRK mit Parteianhörung. Am Schreiben vom 27. November 2013 teilte sie mit, an einer öffentlichen Verhandlung, bei welcher der Beschwerdeführerin nicht die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme eingeräumt werde, bestehe kein Interesse. Unter diesen Umständen ist eine solche nicht durchzuführen. 3. 3.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG). 3.2 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt der Zeckenbiss Typ Ixodes alle Merkmale eines Unfalls. Namentlich ist auch das Merkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors erfüllt (BGE 122 V 230 E. 5b S. 240; Entscheidung des Bundesgerichts [BGer] vom 26. April 2010, 8C\_928/2009 E. 2). 3.3 Der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt nebst anderem einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraus (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181; SVR 2012 UV Nr. 2 S. 6 E. 3.1). Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne die der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht als zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Dez. 2013, UV/11/912, Seite 8 die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel ("conditio sine qua non"; BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181, 119 V 335 E. 1 S. 337; SVR 2010 UV Nr. 30 S. 121 E. 5.1). 3.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99). 3.5 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (SVR 2010 IV Nr. 58 S. 178 E. 3.1; AHI 2001 S. 113 E. 3a). Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Dez. 2013, UV/11/912, Seite 9 4. 4.1 Die Beschwerdeführerin litt im vorliegend massgeblichen Verfügungszeitpunkt nach eigenen Angaben unter Rücken- und Kopfschmerzen sowie Müdigkeit und Erschöpfungsgefühl (act. IC/1 S. 1). Die Laboruntersuchung ihres Blutes hatte eine positive Serologie ergeben (act. IIA/M2). Dass die Beschwerdeführerin von einer Zecke gebissen worden ist, ist unter den Parteien denn auch unbestritten geblieben. Streitig und zu prüfen ist demgegenüber, ob es sich bei den genannten Leiden der Beschwerdeführerin um Zeckenbiss-Folgeerkrankungen handelt, ob diese also mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf den Zeckenbiss zurückgeführt werden können, den die Versicherte nach eigenen Angaben am 13. Juni 2006 festgestellt hatte. Zu prüfen ist demnach insbesondere, ob das genannte Beschwerdebild einem Post-Lyme-Syndrom entspricht, ob mithin die von der von der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie vorgegebenen Kriterien erfüllt sind, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. 4.2 Ein Post-Lyme-Syndrom setzt voraus, dass kumulativ die folgenden acht Kriterien erfüllt sind (vgl. hierzu vgl. J. EVISON UND MITAUTOREN, Abklärung und Therapie der Lyme-Borreliose bei Erwachsenen und Kindern, Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie, Teil 3: Prävention, Schwangerschaft, Immundefizienz, Post-Lyme-Syndrom, in: Schweizerische Ärztezeitung 2005, S. 2422 ff. und S. 2426):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.